



PROJEKT DEUTSCH LERNEN

Fachbereich Deutsch im WEITERBILDUNGSINSTITUT RUHR

LERNEN UND STUDIEREN IN DEUTSCHLAND

Wenn Sie in Deutschland einen Sprachkurs besuchen oder studieren wollen, benötigen Sie in der Regel ein Visum.

Ausgenommen sind Bürger der EU sowie aus nachfolgenden Staaten: Andorra, Australien, Honduras, Island, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Liechtenstein, Monaco, Neuseeland, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der USA. Bürger dieser Staaten benötigen lediglich eine Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken. Diese Aufenthaltsgenehmigung muss innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

VISUM

Bürger aller anderen Staaten müssen bei der deutschen Auslandsvertretung – der Botschaft oder einem Konsulat – ihres Heimatlandes ein Visum beantragen.

Hier gibt es drei verschiedene Arten:

- 1) das Sprachkursvisum,
- 2) das Studienbewerbervisum und
- 3) das Studentervisum.

Ein **Touristervisum** kann nicht in ein Visum zum Zweck des Studiums oder des Erwerbs der deutschen Sprache umgewandelt werden!

VORAUSSETZUNGEN

Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, sich rechtzeitig bei der deutschen Botschaft in Ihrem Heimatland oder dem zuständigen Konsulat der Bundesrepublik Deutschland über die konkreten Bedingungen und Voraussetzungen zu informieren, da es für jedes Land eigene Bestimmungen geben und die Bearbeitung längere Zeit (bis zu 3 Monaten) in Anspruch nehmen kann.

In der Regel müssen Sie für ein Visum die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen für die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland genügend finanzielle Mittel haben, um neben den Kosten des Sprachkurses auch Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies muss evtl. bei der Botschaft oder dem Konsulat nachgewiesen werden.
- Alle Unterlagen (siehe unten) müssen bei der Antragstellung vollständig sein.

Für die Beantragung benötigen Sie

- einen gültigen Reisepass,
- zwei vollständig in Deutsch ausgefüllte Antragsformulare,
- zwei Passbilder,
- eine Bestätigung Ihrer Eltern oder einer anderen Person, dass sie während Ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland für Ihren Unterhalt aufkommen werden bzw. wird (Verpflichtungserklärung),
- Nachweis über eine Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes,
- einen Nachweis über ausreichenden Wohnraum.

1) VISUM ZUM BESUCH EINES SPRACHKURSES (SPRACHKURSVISUM)

Ein Sprachkursvisum berechtigt nur zum Besuch eines Sprachkurses und kann in der Regel nicht in ein Visum zu Studienzwecken umgewandelt werden! Wenn Sie also nicht ausschließen wollen, nach dem Sprachkurs in Deutschland zu studieren, müssen Sie dies bei der Beantragung des Visums angeben!



PROJEKT DEUTSCH LERNEN

Fachbereich Deutsch im WEITERBILDUNGSINSTITUT RUHR

BESONDERE VORAUSSETZUNG

Eine besondere Voraussetzung für ein Sprachkursvisum ist die Bestätigung einer deutschen Sprachschule über die Anmeldung zu einem Sprachkurs, der mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Woche umfassen muss. Eine solche Bescheinigung erhalten Sie von pdL, wenn Sie sich aus dem Ausland zu einem Sprachkurs bei pdL angemeldet haben.

AUFENTHALTSDAUER

Ein Visum wird zunächst für 3 Monate erteilt und kann dann bei den Ausländerbehörden in Deutschland für weitere 9 Monate verlängert werden. Die **Aufenthaltsgenehmigung zum Besuch eines Sprachkurses** bei pdL wird also für längstens ein Jahr erteilt.

Eine Umwandlung des Sprachkursvisums in ein Studentenvisum ist nur in Ausnahmefällen möglich!

2) STUDIENBEWERBERVISUM

Wenn Sie noch keine Zulassung haben, können Sie ein Studienbewerbervisum erhalten, das in der Regel 3 Monate gültig ist und in Deutschland maximal um 6 Monate verlängert werden kann. In dieser Frist müssen Sie entweder eine Zulassung zum Studium, die Aufnahme in ein Studienkolleg oder die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs nachweisen.

Ein Studienbewerbervisum berechtigt Sie also auch zum Besuch eines Sprachkurses zur Vorbereitung auf das Studium.

BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung ist, dass Sie über einen Schulabschluss (Sekundarstufe 2) verfügen, der Sie zu einem Studium an einer deutschen Hochschule oder aber zum Besuch eines Studienkollegs berechtigt. Ob Ihr Schulabschluss diese Bedingung erfüllt, können Sie der Datenbank des DAAD entnehmen (www.daad.de).

ZULASSUNG

Bitte bringen Sie sämtliche Dokumente wie Schulabschluss- und – soweit vorhanden – Hochschulzeugnisse, die Sie für den Antrag auf Zulassung benötigen, im Original und in beglaubigter Übersetzung mit nach Deutschland, um zeitliche Verzögerungen bei einer Hochschulbewerbung zu vermeiden.

Bei der Beantragung einer Zulassung an einer deutschen Hochschule, insbesondere der Universität Dortmund, beraten wir Sie gern. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung!